

GEWALTPRÄVENTION IN DEN SCHULEN BOLLIGEN

(5 STUFEN – MODELL)

Schritte der Früherkennung, hinschauen und handeln, vernetzen

Stufe 1: Die Lehrpersonen versuchen, das Problem mit dem Kind zu lösen

1. Erkennen von Signalen, Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern und diese schriftlich festhalten. Eigene Beobachtungen mit den Lehrkräften im Klassenteam reflektieren, überprüfen.
2. Erstes Gespräch mit Schüler/in: Verhaltensauffälligkeiten thematisieren, Zielvereinbarungen treffen, evtl. auf Hilfsmöglichkeiten aufmerksam machen.
Zweites Gespräch mit Schüler/in führen: Zielvereinbarungen überprüfen und allenfalls weitere Schritte einleiten.

Stufe 2: Die Lehrpersonen informieren die / den sorgeberechtigten Elternteil

1. Schüler/in über geplante Kontaktaufnahme mit Eltern orientieren.
Erstes Gespräch mit den Eltern / dem sorgeberechtigten Elternteil führen;
Problemlage darstellen, Zielvereinbarungen treffen, verbindliche weitere Schritte, evtl. Konsequenzen festlegen.
2. Zweites Gespräch mit Eltern / dem sorgeberechtigten Elternteil führen;
Ziele / Abmachungen überprüfen und allenfalls weitere Schritte einleiten.

Stufe 3: Die Lehrpersonen ziehen schulinterne Hilfe bei

1. Unterstützung für Schüler/in organisieren: Aufgabenhilfe, Spezialunterricht, Tagesschule, Mittagstisch.
2. Sind die unternommenen Schritte und eingeleiteten Hilfen für die Bewältigung der anstehenden Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers nicht ausreichend, wird die Schulleitung beigezogen.
Die Schulleitung informiert allenfalls die Schulkommission, das Schulinspektorat und zieht Fachstellen bei.

Stufe 4: Die Lehrpersonen / Schulleitungen ziehen Fachstellen bei

1. Lehrpersonen und Schulleitung überweisen Kinder und Jugendliche im Einverständnis mit den Eltern an eine Fachstelle: Sozialdienste, Schularzt/Schulärztin, Beratungsstellen Kanton, Notfalldienste.

Stufe 5: Einleitung von rechtlichen Schritten

1. Die Schulleitung beantragt der Schulkommission Massnahmen gemäss Volksschulgesetz (z.B. Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus, Schulausschluss, etc.)
2. Die Schulkommission leitet rechtliche Schritte ein (schriftliche Gefährdungsmeldung an die Sozialdienste) möglichst in Absprache mit den beteiligten Fachstellen.

Die Schulleitungen der Schulen in Bolligen